

KANTON WALLIS

WEISUNG

WEISUNG ZU DEN STELLENLEITER LANDWIRTSCHAFT IM BEREICH DIREKTZAHLUNGEN

DER VORSTEHER DES DEPARTEMENTS FÜR VOLKSWIRTSCHAFT UND BILDUNG.

Eingesehen:

- Art. 104 der Bundesverordnung über die Direktzahlungen vom 23. Oktober 2013 (DZV);
- Bundesverordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben vom 23. Oktober 2013 (VKKL);
- Bundesverordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013 (ISLV);
- Art. 102 des kantonalen Gesetzes über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (kLwG);

Beschliesst:

Art. 1 Ernennung

- ¹ Die Gemeinde ernennt einen kommunalen Stellenleiter Landwirtschaft (nachfolgend: Stellenleiter) für Fragen im Zusammenhang mit den Direktzahlungen auf seinem Gemeindegebiet.
- ² Mehrere Gemeinden können sich zusammenschliessen und einen gemeinsamen Beauftragten bestimmen.
- ³ Die Gemeinde teilt der Kantonalen Dienststelle für Landwirtschaft (nachfolgend: Dienststelle) die Kontaktdaten des Stellenleiters sowie nützliche Informationen für den Fall des Rücktritts oder der Ernennung eines neuen Beauftragten mit.

Art. 2 Rolle

- ¹ Der Stellenleiter überprüft die vom Bewirtschafter im Rahmen der Direktzahlungen bereitgestellten landwirtschaftlichen Daten, sowohl auf der offiziellen Onlineplattform der Dienststelle als auch durch regelmässige Kontrollen vor Ort, gemäss den ihm übertragenen Aufgabenbereiche.
- ² Der Stellenleiter gibt den Bewirtschaftern gemäss den ihm erteilten Anweisungen Auskunft über die Agrarpolitik und Direktzahlungen.

Art. 3 Pflichtenheft

¹ Die Rolle und Aufgaben des Stellenleiters werden im von der Dienststelle ausgearbeiteten und im Anhang dieser Weisung vorhandenen Pflichtenheft beschrieben.
² Der Stellenleiter arbeitet mit der Dienststelle zusammen.

Art. 4 Verantwortung

- ¹ Der Stellenleiter stellt die Richtigkeit der von ihm validierten Daten sicher.
- ² Er garantiert den Datenschutz.



³ Die Gemeinde haftet gemäss kantonalem Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger für die Handlungen des Stellenleiters, insbesondere bei vorsätzlicher Böswilligkeit oder falschen Angaben, die er weiterleitet.

Art. 5 Kosten

¹ Die vom Stellenleitern im Rahmen dieser Weisung ausgeführten Arbeiten gehen zu Lasten der Gemeinde.

Art. 6 Ausführung

- $^{\rm 1}$ Diese Weisung hebt die Weisung zu den Ackerbaustellenleitern zuständig für Landwirtschaftsbeiträge vom 2. Oktober 2007 auf.
- ² Die vorliegende Weisung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Sitten, den 6. Januar 2020

Der Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft und Bildung: **Christophe Darbellay**

Directive 2/2